

Allgemeine Geschäftsbedingungen Primo Netherlands B.V.

I Anwendbarkeit Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Artikel 1: Diese Geschäftsbedingungen sind auf alle von Primo Netherlands B.V. abgegebenen Angebote und mit ihm geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten und die Ausführung von Arbeiten anwendbar, sofern Primo Netherlands B.V. der Vertragspartei mitgeteilt hat, dass diese Geschäftsbedingungen auf seine Angebote und Lieferungen anwendbar sind, unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen der Vertragspartei.

Der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer für deren Auslegung entscheidend.

Falls wir nicht immer die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen fordern, bedeutet das nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass wir auf irgendeine Weise das Recht verlieren würden, in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu fordern.

II Angebote:

Artikel 2: Angebote sind, ungeachtet ihrer Form, freibleibend, bis der sich daraus ergebende Auftrag, wie in Artikel 7 beschrieben, rechtsverbindlich geworden ist.

Artikel 3: Außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften wir nicht für Schaden, der durch Unrichtigkeiten in von uns erteilten Empfehlungen und Angaben in Bezug auf die zu liefernden Produkte verursacht wird. Wir haften niemals für indirekten Schaden, darin inbegriffen Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schaden durch Betriebsstagnation. Für die Anwendung der gelieferten Produkte zu den vom Auftraggeber beabsichtigten oder anderen, von den Spezifikationen abweichenden Zwecken übernehmen wir keine Haftung. Wir haften nicht für Schaden an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Personal, Material oder Raum/Räumen.

Falls wir doch haftbar sind, ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von drei (3) Mal den Rechnungsbetrag beschränkt. Falls das Vorgenannte rechtlich nicht aufrechterhalten werden könnte, ist unsere Haftung auf jeden Fall auf den Betrag beschränkt, den die von uns abgeschlossene Versicherung auszahlt.

Wir sind jederzeit befugt, den Schaden des Auftraggebers so weit wie möglich zu begrenzen oder rückgängig zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hieran voll und ganz mitzuwirken. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.

Falls der Auftraggeber ein mit dem Vertrag in Verbindung stehendes Risiko versichert hat, stellt der Auftraggeber uns bereits jetzt von Ansprüchen im Zusammenhang mit diesem Risiko frei.

Die in den vorangegangenen Bestimmungen dieses Artikels festgelegten Haftungsbeschränkungen werden auch zugunsten der von uns bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Dritten vereinbart, die sich hierdurch direkt auf die Haftungsbeschränkungen berufen können.

Artikel 4: Alle Zeichnungen, Skizzen, Schemen, Muster, Modelle, Gussformen, Werkzeuge usw., die von uns im Rahmen der Aufträge auf Bestellung erstellt werden, sind und bleiben unser Eigentum, auch nachdem der Vertrag vollständig erfüllt wurde. Die Zeichnungen usw. dürfen, zu welchem Zweck auch immer, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vollständig noch teilweise vervielfältigt werden oder Dritten gezeigt oder übergeben werden. Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für Schaden, der dadurch entsteht, dass Dritte Zeichnungen usw. zu sehen oder in die Hände bekommen.

Die Zeichnungen usw. müssen uns auf erste Anforderung hin unverzüglich zurückgegeben werden.

Artikel 5: Wir haften nicht für Unrichtigkeiten in den Angaben, Zeichnungen usw. oder Empfehlungen, die uns vom oder namens des Auftraggebers erteilt wurden, um davon bei der Ausführung des Vertrages Gebrauch zu machen. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhaltenen Angaben oder Unterlagen zu prüfen, und verlassen uns auf deren Richtigkeit. Der Auftraggeber schützt uns bezüglich des Obenstehenden vor den sich aus den genannten Unrichtigkeiten ergebenden Ansprüchen von Dritten.

Artikel 6: Alle Preise gelten für Lieferung ab Lager oder ab Fabrik, inklusive Verpackung und exklusive MwSt., sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Güter gehen, nachdem sie das Lager oder die Fabrik verlassen haben, auf Rechnung und Gefahr unseres Auftraggebers, der sich für dieses Risiko hinreichend versichern muss.

Wir sind frei in der Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und Versandart.

Die für wiederholten Gebrauch bestimmte Emballage unserer Produkte, die an einem Etikett unseres Unternehmens erkannt werden kann und zu der auch die eisernen Rohrpalletten gehören, bleibt unser Eigentum. Der Auftraggeber hält diese Emballage zu unserer Verfügung. Bei Schaden oder Verlust haftet der Auftraggeber.

Falls im Rahmen des Vertrags fällige Kosten, wie z.B. Frachtkosten, Kosten von Rohstoffen, Währungskosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Stations-, Lager-, Bewachungs- und Zollabfertigungsgebühren, Steuer oder andere Abgaben, nach dem Abschluss des Vertrags eingeführt oder erhöht werden, gehen diese zulasten des Auftraggebers, genauso wie die Folgen geänderter Wechselkurse, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Gütern, die wir auf Termin oder auf Abruf liefern müssen oder bei Gütern, die wir bei Auftragseingang nicht oder nur teilweise vorrätig haben und die so schnell wie möglich geliefert werden sollen, behalten wir uns das Recht vor, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise und Kosten ohne weitere Nachricht zu berechnen, ungeachtet einer vorhergehenden Bestätigung. Falls der neue Preis mehr als 10 % vom vereinbarten Preis abweicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit dieser Begründung aufzulösen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber uns dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Erhöhung schriftlich mitteilt und sofern wir uns hierauf nicht doch noch bereit erklären, den Vertrag zum ursprünglich vereinbarten Preis auszuführen.

III Bestellung / Auftrag und andere Vereinbarungen:

Artikel 7: Eine Bestellung/ ein Auftrag ist für uns nur dann rechtsverbindlich, sofern diese(r) von uns schriftlich und ohne Vorbehalt angenommen wurde oder sobald wir mit der Ausführung des Vertrages begonnen haben. Das Obenerwähnte gilt gleichermaßen für weitere Verträge wie für Änderungen bestehender Verträge.

Artikel 9: Falls nach der Annahme der Bestellung von unserem Auftraggeber Änderungen mitgeteilt werden, denen wir nicht zustimmen können, oder die Bestellung vollständig oder teilweise annulliert wird, gehen alle bereits entstandenen Kosten sowie der Betrag unseres Gewinnausfalls und der Verluste wegen Leerlaufs auf Rechnung unseres Auftraggebers. Falls wir den Änderungen doch zustimmen können, sind wir befugt, die Kosten hierfür an den Auftraggeber weiterzugeben. Falls unserer Meinung nach eine Änderung in der Ausführung der Arbeiten oder in deren Umfang erforderlich ist, um unsere Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen oder erfüllen zu können, sind wir befugt, diese Änderung vorzunehmen. Falls und sobald die hiervor genannte Änderung zu einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent (10 %) führt, setzen wir den Auftraggeber davon in Kenntnis und nehmen mit ihm über die (weitere) Ausführung der Arbeiten Rücksprache.

Falls die berechnete Vermutung besteht, dass die finanzielle Lage des Auftraggebers dazu Anlass gibt, sind wir berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheit für die Zahlung der von uns für ihn aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten durch Abgabe einer Bankbürgschaft an uns bzw. durch Zahlung des vereinbarten, letztendlich geschuldeten Betrags zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieser Forderung Folge zu leisten.

Wir sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen, bis die Sicherheit geleistet ist.

Falls innerhalb von zwei Wochen nach der Anforderung die Sicherheit nicht geleistet wurde, ist der Auftraggeber im Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und kann der Vertrag von uns ohne Einschaltung der Gerichte aufgelöst werden.

Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden und Gewinnausfall und alle Kosten, die sich aus dem Auftrag und seiner vorzeitigen Beendigung ergeben.

Artikel 10: Es steht uns frei, für die Ausführung dieser Bestellung Dritte einzusetzen.

IV Bestimmungen in Bezug auf das Produkt:

Artikel 11: Unsere Pflichten hinsichtlich der zu liefernden Produktmenge gelten als erfüllt, wenn wir 10 % mehr oder weniger als die bestellte Menge liefern.

Artikel 12: Von den Teilen, die uns von unserem Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt werden sollen und die auf, in oder an dem von uns herzustellenden Produkt angebracht oder verarbeitet werden sollen, muss an unsere Fabrik die für die Produktion benötigte Menge +10 % rechtzeitig, gratis und frei Fabrik geliefert werden.

Der Auftraggeber haftet für die solcherart uns zur Verfügung gestellten Teile oder andere Güter und für deren Anwendbarkeit. Wir gehen ohne jegliche Prüfung davon aus, dass diese Teile usw. ohne weiteres in, auf oder an dem herzustellenden, in Auftrag gegebenen Produkt anwendbar, zu montieren oder verarbeiten sind, falls nicht anderslautende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Falls die genannten Teile zu spät geliefert werden oder von uns nicht zu verarbeiten sind und dies Produktionsstillstand zur Folge hat, haftet der Auftraggeber für jeglichen von uns infolge dieses Stillstands erlittenen Schaden.

Artikel 13: Wir sind nicht dazu verpflichtet, die Produktion des herzustellenden Produktes aufzunehmen, wenn die von uns gefertigte Nullserie noch nicht vom Auftraggeber freigegeben wurde und er uns dies schriftlich berichtet hat, oder wenn wir diese Freigabe noch nicht schriftlich bestätigt haben. Falls wir die Produktion des herzustellenden Produktes vor der Freigabe durch den Auftraggeber aufnehmen, ist der Auftraggeber verpflichtet, es abzunehmen.

V Garantie:

Artikel 14: Unter Berücksichtigung anderweitiger Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen verbürgen wir uns bei Produkten, die von uns oder in unserem Namen gefertigt wurden, für sowohl die Tauglichkeit der von uns gelieferten Produkte als auch für die Qualität des hierfür verwendeten und/oder erstellten Materials, und zwar in dem Sinne, dass bei spezifizierten Produkten die Tauglichkeit der Spezifikation vorab definiert sein muss. Im Falle einer Lieferung, im Rahmen des Handels, von durch Dritten gefertigten, kompletten Produkten garantieren wir nur, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich der Spezifikation und der Materialien die Vereinbarungen zwischen den Parteien erfüllen. Mängel an Gussformen und dadurch hergestellte Produkte, von denen der Auftraggeber beweisen kann, dass sie innerhalb von vier Monaten ab dem Versandtag ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge eines Fehlers in der von uns entworfenen Konstruktion oder infolge mangelhafter Verarbeitung oder wegen des Gebrauchs schlechten Materials entstanden sind, werden von uns ausgebessert oder ersetzt.

Die oben genannte, von uns gegebene Garantie gilt nicht:

- für Mängel, die die Folge von Untauglichkeit von Materialien und/oder Teilen sind, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden beziehungsweise vorgeschrieben sind;
- für Mängel, die die Folge von unsachgemäßem Gebrauch oder Fahrlässigkeit durch/seitens des Auftraggebers oder seines Personals sind;
- für Mängel, die normalem Verschleiß, fehlerhafter Behandlung, außergewöhnlicher Belastung oder dem Gebrauch von ungeeigneten Betriebsmitteln und korrosiven Chemikalien zuzuschreiben sind.

VI Gussformen und Werkzeuge:

Artikel 15:

Falls wir für den Auftraggeber eine Gussform fertigen müssen, dann gilt, dass 50 % des vereinbarten Betrags sofort bei der Bestellung bezahlt werden müssen und die restlichen 50 % sofort nach Erhalt des Ansichtsmusters. Wir bewahren die Gussformen auf und sorgen für ihre Wartung und Versicherung. Wir übernehmen nur die Kosten, die sich aus der normalen Abnutzung ergeben und haften nicht für andere Kosten, die trotz sorgfältiger Behandlung auftreten könnten. Unsere Aufbewahrungspflicht endet, wenn der Auftraggeber während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine weitere Bestellung mehr aufgegeben hat. Wenn wir durch besondere Umstände nicht imstande sind zu liefern, wird dem Auftraggeber nach Rücksprache mit ihm die Gussform vorübergehend oder dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Wenn der Auftraggeber die gelieferten Güter nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, sind wir berechtigt, die für diesen Auftrag bestehenden Gussformen nach Belieben zu verwenden.

Die oben stehenden Bestimmungen gelten nicht für Gussformen, die für allgemein gebräuchliche und zu gebrauchende Produkte dienen. Alle Bestimmungen in Bezug auf Gussformen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Artikel 16: Werkzeuge, die wir aus eigener Initiative fertigen oder zu deren Fertigung wir den Auftrag gegeben haben, bleiben unser Eigentum, während das Nutzungsrecht und das Verfügungsrecht ausdrücklich uns vorbehalten bleibt. Das für die Fertigung dieser Werkzeuge verwendete und/oder entwickelte Know-how bleibt unser ausdrückliches Eigentum. Es ist nicht erlaubt, dieses Know-how und diese Werkzeuge an Dritte weiterzugeben oder ihnen zur Verfügung zu stellen, sofern hierzu nicht unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

Falls Werkzeuge im Auftrag eines Auftraggebers von uns oder in unserem Auftrag gefertigt oder entwickelt werden, dann gehen die Fertigungskosten und/oder Entwicklungskosten auf Rechnung dieses Auftraggebers, während das Eigentum des Know-hows und der Werkzeuge uns vorbehalten bleibt. Dieses Know-how und diese Werkzeuge dürfen jedoch nur zugunsten dieses Auftraggebers verwendet werden, es sei denn, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aufgrund dieser ergänzenden Vereinbarungen nicht erfüllt. In diesem Fall können wir von dem angewandten Know-how und den verwendeten Werkzeugen ohne Einschränkungen Gebrauch machen.

Im Falle unserer Insolvenz geht das Eigentum an den Gussformen und Werkzeugen auf den Auftraggeber über.

VII Lieferung:

Artikel 17: Lieferzeiten werden nur annähernd angegeben und stellen keine Ausschlussfrist dar. Wir haften nicht für die Folgen einer Überziehung der angegebenen Lieferzeit. Eine Überziehung der Lieferzeit aus welchen Gründen auch immer verleiht dem Auftraggeber weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Nichterfüllung einer seiner diesbezüglichen Verpflichtungen.

Eine Auflösung durch den Auftraggeber ist unter den Bedingungen möglich, die für Annullierung gelten, wie in Artikel 9 festgelegt.

Wir sind befugt, eine Bestellung im Ganzen zu liefern oder aber nacheinander Teillieferungen vorzunehmen. Im

letzteren Falle sind wir berechtigt, dem Auftraggeber über jede Teillieferung separat eine Rechnung zu erstellen und deren Zahlung zu fordern.

Falls und solange eine Teilsendung vom Auftraggeber nicht bezahlt wird und/oder der Auftraggeber andere Pflichten, die sich aus dem diesbezüglichen Vertrag oder einem früheren Vertrag/früheren Verträgen ergeben, nicht erfüllt, sind wir nicht zur Lieferung der nächsten Teilsendung verpflichtet. Wir sind dann befugt, den Vertrag/die Verträge, sofern diese(r) noch nicht ausgeführt ist/ sind, ohne Einschaltung der Gerichte und ohne Inverzugsetzung des Auftraggebers aufzulösen, wobei wir unseren Rechtsanspruch auf Schadenersatz behalten und der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ähnliches erheben kann.

VIII Eigentumsvorbehalt und Risiko:

Artikel 18: Wir bleiben auch nach der Lieferung Eigentümer der von uns an den Auftraggeber gelieferten Produkte, wo auch immer sich diese Produkte befinden sollten, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aufgrund welchen Vertrages auch immer uns gegenüber ordentlich erfüllt hat. Vom Auftraggeber wird erwartet, dass er die Güter für uns aufbewahrt. Der Auftraggeber ist befugt, die von uns erworbenen Produkte weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Gewerbes geschieht. Solange keine Gesamtzahlung erfolgt ist, dürfen die Produkte auf keinerlei Weise als Sicherheit für Schulden bei Dritten dienen. Der Auftraggeber gewährt uns bereits jetzt Zugang zu seinem Firmengelände und seinen Räumlichkeiten. Wir sind berechtigt, die noch nicht bezahlten gelieferten Güter zurückzunehmen, unbeschadet unseres Anspruches auf die Vergütung von möglicherweise entstandenem Schaden, Kosten, Zinsen und Gewinnausfall. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort zu verständigen, falls Dritte Rechte auf Güter geltend machen, auf denen kraft dieses Artikels unser Eigentumsvorbehalt ruht.

Falls der Auftraggeber eine Verpflichtung uns gegenüber, aus welchem Vertrag mit uns über die Ausführung von Arbeiten oder den Verkauf von Gütern auch immer, nicht erfüllt, sowie im Falle eines Antrags auf Zahlungsaufschub, einer Insolvenz oder Geschäftsauflösung des Auftraggebers, sind wir berechtigt, den Vertrag oder den Teil davon, den wir noch nicht ausgeführt haben, sowie eventuell bestehende andere Verträge mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und ohne, dass Gerichte eingeschaltet werden müssen, zu beenden. In den oben stehenden Fällen ist jede Forderung, die wir zulasten des Auftraggeber haben, sofort in ihrer Gesamtheit fällig.

IX Höhere Gewalt:

Artikel 19: Falls für uns ein Fall höherer Gewalt eintritt, zu der insbesondere auch Störungen im Betrieb oder bei der Zufuhr von Produkten, Materialien, Rohstoffen und Hilfsmitteln zählen, und wenn sich Umstände ergeben, wodurch eine Lieferung für uns unzumutbar belastend und/oder unverhältnismäßig schwer wird, sind wir berechtigt, die Lieferung entweder um einen von uns festzulegenden, angemessenen Zeitraum zu verschieben oder - nach Ablauf des angegebenen angemessenen Zeitraums oder sofort - den Vertrag ohne Einschaltung von Gerichten durch eine schriftliche begründete Erklärung aufzulösen. In diesem Fall und falls der Auftraggeber den Vertrag auflöst, kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Vergütung des von ihm erlittenen oder zu erleidenden, direkten oder indirekten Schaden erheben. Falls der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, ist der Auftraggeber die uns entstandenen Kosten und/oder einen proportionalen Anteil des Gesamtpreises schuldig, natürlich gegen Lieferung der von uns gefertigten Produkte.

X Gewerbliche Schutzrechte:

Artikel 20: Falls wir Artikel nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Angaben im weitesten Sinne des Wortes fertigen, die wir von unserem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhalten haben, verbürgt sich unser Auftraggeber dafür, dass für die Herstellung und/oder Lieferung der Artikel keine Patent-, Warenzeichen- oder Nutzungsrechte, Handelsmodelle oder andere Rechte von Dritten verletzt werden und schützt unser Auftraggeber uns gegen alle sich daraus ergebenden Ansprüche.

Falls ein Dritter aufgrund eines angeblichen Rechtes wie angeführt Einwände gegen die Fertigung und/oder Lieferung erhebt, sind wir ohne weiteres und ausschließlich aufgrund dessen berechtigt, die Fertigung und/oder Lieferung sofort einzustellen und von unserem Auftraggeber eine Vergütung der angefallenen Kosten zu fordern, unbeschadet unserer Ansprüche auf eventuellen weiteren Schadenersatz und ohne, dass wir zu einer Schadenersatzzahlung an ihn verpflichtet sind. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber sofort davon zu verständigen, wenn Dritte Einwände gegen die Fertigung und/oder Lieferung der für ihn bestimmten Güter erheben. Der Auftraggeber haftet für Schaden, der durch Verletzung unserer gewerblichen Schutzrechte verursacht wird, wenn diese Verletzung mittels der von uns an ihn gelieferten Produkte begangen wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, sobald er von einer Verletzung unserer Rechte erfährt.

XI Reklamationen:

Artikel 21: Der Auftraggeber muss bei Eingang der Lieferung kontrollieren, ob die Menge der gelieferten Produkte korrekt ist. Eine Reklamation über die gelieferte Menge muss unverzüglich erfolgen, nachdem der Auftraggeber die Menge billigerweise untersuchen hätte können, muss jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung der Produkte eingegangen sein. Geht die Reklamation nicht rechtzeitig ein, dann wird angenommen,

dass der Auftraggeber die Menge so, wie sie im Frachtschein, im Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument angegeben ist, als korrekt akzeptiert.

Alle Reklamationen über eine eventuell inkorrekte Ausführung der Bestellungen oder über die Qualität der gelieferten Produkte müssen per Einschreiben innerhalb von acht Tagen nach Lieferung erfolgen.

Bei Mängeln im Sinne von Artikel 14 muss der Auftraggeber uns davon innerhalb von 48 Stunden, nachdem er seiner Meinung nach einen Mangel entdeckt hat, jedoch auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung, per Einschreiben verständigen.

Wenn die erwähnten Fristen verstrichen sind, gilt die Lieferung als vollständig vom Auftraggeber angenommen. Reklamationen außerhalb der erwähnten Fristen müssen von uns deshalb auch nicht mehr behandelt werden.

Falls rechtzeitig reklamiert wurde und nachdem bewiesen wurde, dass die Produkte Material- oder Fertigungsfehler aufweisen, entscheiden wir, ob wir entweder für eine vollständige oder teilweise kostenlose Neulieferung sorgen oder ob wir die gelieferten Produkte im Austausch gegen eine Gutschrift zurücknehmen. Wir haften dann nur innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

Reklamationen werden nicht behandelt, wenn der Auftraggeber auf irgendeine Weise gegenüber seinen bis dahin entstandenen Pflichten aus einem Vertrag mit uns nachlässig war.

Der Auftraggeber ist nicht befugt, seine Zahlungsverpflichtungen wegen Beschwerden aufzuschieben.

XII Bezahlung:

Artikel 22: Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug, Nachlass oder Verrechnung erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug, nur durch den Ablauf dieser Zahlungsfrist, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

In diesem Fall wird die Ausführung aller vom Auftraggeber erteilten und von uns angenommenen Aufträge aufgeschoben, bis eine vollständige Bezahlung erfolgt ist oder aber bis zu einem von uns zu bestimmenden Termin. Wird dieser Termin überschritten, dann sind wir berechtigt, diese Aufträge nicht auszuführen und Schadenersatz zu fordern.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung erfolgt sein müsste, schuldet der Auftraggeber den Basiszinssatz auf den Rechnungsbetrag für jeden Monat oder Teil eines Monats, mit dem der Fälligkeitstag überschritten wird. Zahlungen müssen entweder bar in unserer Geschäftsstelle oder mittels Bank- oder Giroüberweisung erfolgen. Der Auftraggeber ist ohne jegliche Inverzugsetzung bei (Antrag auf) Insolvenz oder Zahlungsaufschub, wenn er unter Vormundschaft oder Treuhandenschaft gestellt wird, sowie bei Geschäftsauflösung im Verzug.

Alle Kosten, insbesondere die außergerichtlichen sowie die gerichtlichen zur Eintreibung unserer Forderung, die im Zusammenhang mit der überfälligen Zahlung stehen, gehen auf Rechnung des Auftraggebers, der im Verzug ist.

Wir sind befugt zu bestimmen, auf welche Schulden Zahlungen angerechnet werden. Zahlungen werden jedoch auf jeden Fall zuerst von den Zinsen und den uns entstandenen Kosten in Abzug gebracht.

Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden und all unsere Kosten, die sich aus dem Auftrag und seiner vorzeitigen Beendigung ergeben.

Wir sind befugt vom Auftraggeber zu fordern, dass er eine Zessionsurkunde zur Abtretung seiner Forderung(en) an seine Abnehmer unterzeichnet, wozu der Auftraggeber, falls wir das fordern, uns gegenüber verpflichtet ist. Diese Urkunde soll die Zahlung der Schuld(en), die der Auftraggeber bei uns hat, sicherstellen.

XIII Anwendbares Recht und zuständiger Richter:

Artikel 23: Auf all unsere Verträge, für die diese Geschäftsbedingungen gelten, ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber, für das diese Geschäftsbedingungen gelten, stehen, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in dem Landgerichtsbezirk vorgelegt, in dem unser satzungsgemäßer Sitz ist, es sei denn, dass zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

XIV Hinterlegung und Änderung:

Artikel 24: Diese Geschäftsbedingungen sind bei der 'Kamer van Koophandel en Fabrieken' [= nl. Industrie- und

Handelskamer] in Leeuwarden deponiert und unter der Nummer 01012870 registriert. Sie gelten ab dem 1. November 2013.

Wir sind befugt, diese Lieferbedingungen zu ändern. Falls einige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert gültig.